

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 1/1992

Sitzung vom 1. April 1992

1007. Anfrage

Kantonsrat Thomas Büchi, Zürich, hat am 6. Januar 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Das Amt für Berufsbildung hat seit einigen Monaten die meisten Räume der Liegenschaft an der Ausstellungsstrasse 80 gemietet. In seinem Energieplanungsbericht vom November 1990 schreibt der Regierungsrat, er stelle ein Verbot von Heizungen im Freien in Aussicht.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Stimmt es, dass die Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage der Liegenschaft Ausstellungsstrasse 80 beheizbar ist?
2. Stimmt es, dass diese Rampen nicht mit Warmwasser, sondern mit elektrischen Heizspiralen geheizt werden?
3. Wieviel hochwertige elektrische Energie verbrauchen diese Heizspiralen durchschnittlich pro Winter?
4. Besitzt der Kanton Liegenschaften oder ist er Mieter in andern Liegenschaften, die ebenfalls Heizungen im Freien, insbesondere für Garagenein- und -ausfahrten, betreiben?
5. Falls dem so ist, was gedenkt der Regierungsrat gegen diesen ökologischen Unsinn zu unternehmen?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Thomas Büchi, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Es trifft zu, dass die Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage in der Mietliegenschaft an der Ausstellungsstrasse 80 in Zürich mit elektrischen Heizspiralen beheizt werden kann. Die Anschlussleistung der 1988 installierten Widerstandsheizung beträgt 10,6 kW. Der jährliche Energieverbrauch liegt bei ca. 2500 kWh. Die Heizung wird über eine automatische Regelung dann freigegeben, wenn Feuchtigkeits- und Temperaturverhältnisse vorliegen, die zu Glatteisbildung oder Schneeglätte führen können.

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht der kantonseigenen Gebäude und der vom Staat gemieteten Liegenschaften, die mit einer Heizung im Freien, insbesondere bei Garagenein- und -ausfahrten, ausgerüstet sind:

Gebäude	Beheizter Bauteil	Art der Beheizung
Liegenschaften des Verwaltungsvermögens:		
Berufsschule Tösstalstrasse, Winterthur	Rampe Autoeinstellhalle	Elektrisch
Berufsschule Wülflingerstrasse, Winterthur	Rampe Autoeinstellhalle	Elektrisch
Flughafen Zürich, Fahrzeugwaschanlage	Einfahrt in Anlage	Warmwasser
Kantonsschule Rämibühl	Rampe Autoeinstellhalle	Elektrisch
Kantonsspital Winterthur	Rampe Kehrrichtentsorgung	Elektrisch
Kantonsspital Winterthur	Fussgängerbereich Haupteingang	Elektrisch
Künstlergasse 16, Zürich	Dachrinnen	Elektrisch
Plattenstrasse 14, Zürich	Rampe Strassenwärterlokal	Elektrisch
Sportzentrum Kerenzerberg, Filzbach	Dachrinnen	Elektrisch
Strassenverkehrsamt Winterthur	Rampe für Fahrzeuge mit Anhänger	Elektrisch
Gebäude	Beheizter Bauteil	Art der

		Beheizung
Strassenverkehrsamt Zürich	Rampe für Fahrzeuge mit Anhänger	Elektrisch
Technikum Winterthur	Rampe Tiefgarage	Elektrisch
Universitätsspital Zürich	Rampe Warenannahme	Elektrisch
Universitätsspital Zürich	Rampe Autoeinstellhalle	Elektrisch
BVK-Liegenschaften:		
Chimlimärt, Bahnstrasse 14/18, Schwerzenbach	Rampe Tiefgarage/Warenanlieferung	Elektrisch
Geeringstrasse 79-89, Zürich	Rampe Tiefgarage	Warmwasser
Kanzleistrasse 214, Zürich	Rampe Tiefgarage	Warmwasser
Lessingstrasse 33/35, Zürich	Rampe Tiefgarage	Elektrisch
Selnaustrasse 28-36, Zürich (Börse)	Rampe Tiefgarage/Warenanlieferung	Warmwasser
Mietliegenschaften:		
Ausstellungsstrasse 80, Zürich	Rampe Tiefgarage	Elektrisch
Räffelstrasse 32, Zürich	Rampe Tiefgarage	Elektrisch
Zeughausstrasse 11/21, Zürich	Rampe Tiefgarage	Elektrisch

In diesen Gebäuden sind alle Anlagen mit bedarfsabhängigen Regeleinrichtungen versehen, d.h., die Heizung kommt nur dann zum Einsatz, wenn Feuchtigkeits- und Temperaturverhältnisse vorliegen, die zu Glatteisbildung oder Schneeglätte führen könnten. Damit wird sichergestellt, dass nicht unnötig Energie verbraucht wird. Grundsätzlich sind nur steile Rampen, die im Vereisungsfall eine erhebliche Gefahrenquelle darstellen oder wo der ungehinderte Einsatz von Dienstfahrzeugen sichergestellt werden muss, mit Heizeinrichtungen versehen. Dachrinnenheizungen sind dort eingebaut, wo gefrierendes Schmelzwasser Gebäudeschäden verursachen oder Personen gefährden könnte.

Die Energienutzungsverordnung vom 22. Januar 1992 des Bundesrates stellt die Installation neuer sowie den Ersatz und die Änderung von Aussenheizungen unter die Bewilligungspflicht der Kantone. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn u.a. die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Aussenheizung erfordern und bauliche Massnahmen (z.B. Überdachung) oder betriebliche Massnahmen (z.B. Schneeräumung) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind. In einer Übergangsbestimmung ist zudem festgelegt, dass unter anderem die Betreiber von bestehenden Aussenheizungen den zuständigen kantonalen Behörden innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung Konzepte vorlegen, die aufzeigen, wie diese Anlagen den verlangten Anforderungen angepasst werden können. Die Vollzugsbestimmungen werden, unter Berücksichtigung der durch den Bund soeben erlassenen Vorschriften, erarbeitet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 1. April 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller